

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Ruckzuck-Umzüge Trier, Untere Kirchstraße 3, 54320 Waldrach

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, insb. Vertragsabschlüsse zur Durchführung von Umzugsleistungen, die wir mit unseren Kunden abschließen.

(2) Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Im unternehmerischen Verkehr gelten diese Bedingungen spätestens mit Vertragsabschluss als angenommen.

(3) Verbraucher in Sicht der Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(4) Unternehmer in Sicht dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(5) Kunde in Sicht dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden oder sonstige abweichende Vereinbarungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und in Textform von uns anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn von uns den Bedingungen unserer Kunden im Einzelfall nicht widersprochen wurde.

(6) Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf ihre Bedingungen werden bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote (Kostenvoranschläge) sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote stellen insofern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten seitens des Kunden (invitatio ad offerendum) dar. Vertragsabschlüsse (Aufträge) bedürfen daher zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Der Vertrag kommt hierbei spätestens mit Beginn der Durchführung unserer Leistung zustande.

(2) Unwesentliche oder handelsübliche Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten sowie auf der Internetseite, etc. enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise, Lieferumfang und dergleichen sind ausschließlich dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird.

§ 3 Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung

(1) Unser Unternehmen führt Umzüge durch. Wir werden die für die Ausführung des Auftrages notwendigen, im Vertrag festgehaltenen Transportmittel am vereinbarten Zeitpunkt

bereitstellen. Wir führen den Auftrag vertragsgemäß und mit notwendiger Sorgfalt aus. Um einen Schaden zu verhüten, wenden wir alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt an.

(2) Wir sind berechtigt den Vertrag bzw. Teile des Vertrages durch Dritte erfüllen zu lassen, insbesondere können zur Durchführung des Auftrages weitere Frachtführer herangezogen werden. Auch darf der Umzug im Sammeltransport durchgeführt werden.

(3) Die Durchführung des beauftragten Umzuges setzt voraus, dass dieser unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstraßen, sowie Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtverhältnisse höchstens 20 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Hauseingänge, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. Werden wir über die möglichen Schwierigkeiten nicht informiert, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder dem Kunden die Kosten für Sonderaufwand in Rechnung zu stellen. Lassen die Verhältnisse an der Be- oder Entladestelle oder behördliche Bestimmungen die Durchführung des Transportes nicht zu, ohne dass wir rechtzeitig darüber informiert wurden, so fallen dem Kunden alle im Vertrag festgelegten Kosten zur Last.

(4) Der Kunde hat uns rechtzeitig die Adresse des Abhol- und Anlieferortes mitzuteilen, sowie die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen. Ebenso ist er verpflichtet, uns auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die vom Hersteller vorgesehenen Sicherungen an beweglichen oder elektronischen Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio-, PC Soft- und Hardware, Hifi, EDV-Anlagen und ähnl. zur Verfügung zu stellen. Besonders gefährdete Gegenstände wie Marmor, Glas, Porzellan, Rahmen, Lampen, Lampenschirme und ähnliche Gegenstände von großer Empfindlichkeit sind ausreichend für den Transport zu sichern.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, empfindliche Böden, Wände und Gitter in der Wohnung, im Treppenhaus und im Aufzug an Abhol- und Anlieferungsart mit den dafür vorgesehenen Mitteln zu schützen.

(7) Bei einem Schwertransport (Güter über 100 Kg) oder Einsatz eines Außenaufzugs, ist der der Kunde verpflichtet (durch Nachfrage bei einer Fachfirma für Statik oder Hausverwaltung) sich zu vergewissern, dass die Trageflächen, Stufen, Rampen, Podeste, Geländer, Hausfassaden u.ä. für die entsprechend hohe Beanspruchung der Trageflächen geeignet sind.

(8) Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist von der Dienstleistung ausgeschlossen. Sollte sich im Laufe der Räumung herausstellen, dass sich gefährliche Abfälle, Stoffe, Materialien (Asbest, Farben, Lösungsmittel, Reifen, Benzin, Diesel, Öle, Fette, etc.) und weitere grundwasserschädigende Stoffe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz im Objekt befinden, so hat sich der Kunde selbst um eine umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung zu kümmern.

(9) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von unserem Unternehmen nicht verhindert werden können (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigt unser Unternehmen dazu, die Leistung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.

(10) Die Abnahme der von uns erbrachten Werkleistung ist durch Unterzeichnung des Auftrages vom Kunden oder eine befugte Person schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Eigentum

(1) Mit Vertragsschluss versichert der Kunde, dass er Eigentümer der zu transportierenden Gegenstände ist oder zumindest vollumfängliche Befugnis hat, uns mit dem Transport zu beauftragen.

(2) Wir handeln im Namen des Kunden und sind von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, bei unwahrheitsgemäßer oder fehlerhafter Auskunft über die Eigentumsverhältnisse, ausgenommen. Bei Eigentumsstreitigkeiten über diese Gegenstände mit Dritten, haftet ausschließlich der Kunde. Der Kunde ist daher verpflichtet, vor Durchführung der beauftragten Tätigkeiten, die zu transportierenden Güter sorgfältig zu überprüfen und alle Wertgegenstände (insbesondere Bargeld, Schmuck, Wertpapiere) zu entnehmen oder zu sichern.

(3) Sollen Gegenstände jeglicher Art im zu räumenden Objekt verbleiben, sind diese einzeln schriftlich in der Auftragsbestätigung durch den Kunden aufzuführen, andernfalls trifft uns kein Verschulden und es kann keine Haftung übernommen werden, wenn diese Gegenstände transportiert wurden.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung im Angebot aufgeführten Preise. Diese beziehen sich auf Güter normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse voraus, sowie ungehinderte Verbindungswege und die Möglichkeit des Transports durch Treppenhaus mit sofortigem Auf- und Abladen.

(2) Die Preise bemessen sich nach Aufwand in Euro. Festpreise sowie Rabatte bedürfen der gesonderten vertraglichen Fixierung. Alle Preise gelten gegenüber Verbrauchern inklusive der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Unternehmen gelten die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Zusätzlich zu vergüten sind beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen, Transport mit einem Schrägaufzug durch Fenster oder über Balkon, Sonderaufwand durch Witterungs- oder Straßenverhältnisse an der Be- oder Entladestelle, Sonderaufwand durch Transport von Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind, dies gilt auch, wenn die Umstände durch Dritte verursacht sind, das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes, das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen und anderen Beleuchtungskörpern und an das Stromnetz angeschlossenen Geräten, die Gestellung und Tausch von Paletten und sonstigen Ladehilfs- und Packmittel, Montage, Transport von Kühlschränke/ Truhen von über 200 l, Klaviere, Flügel, Tresore und sonstige Güter von über 100 Kilo Eigengewicht, Transport von Güter, deren Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht.

(4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Rechnungseingang in bar oder per Banküberweisung auf unser Geschäftskonto zu tätigen. Bei umfangreicheren Arbeiten behalten wir uns vor Abschlagszahlungen je nach erbrachter Leistung abzurechnen. Diese Zahlungen sind ebenfalls jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(5) Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles gerät der Kunde unverzüglich in Verzug. Des Weiteren sind wir durch einen Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, alle weiteren noch zu verrichtenden Arbeiten an diesem Objekt oder allen anderen in Verbindung mit dem Kunden bestehenden Projekte einzustellen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung des Auftrags durch den Kunden ist vor Leistungserbringung jederzeit möglich. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung des Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Bei Kündigung nach erfolgter Auftragsbestätigung werden im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen und Bemühungen 20% der Gesamtkosten zu Lasten des Kunden berechnet. Bis zu 5 Werktagen vor dem Umzugstermin werden Kosten in Höhe von 40% der Gesamtkosten, bei bis zu 2 Werktagen vor dem Umzugstermin 60% der Gesamtkosten und bei bis zu 1 Werktag vor dem Umzugstermin 80% der Gesamtkosten berechnet. Bei Kündigung am Umzugstag wird der Gesamtbetrag fällig.

(5) Dem Kunden bleibt der Nachweis belassen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

(1) Widerrufsrecht

a) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so hat dieser das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

b) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde gegenüber uns (die Firma Ruckzuck-Umzüge Trier, Inhaberin Manica Lebert, Untere Kirchstraße 3, 54320 Waldrach, E-Mail: ruckzuck_umzuege_trier@yahoo.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

c) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

(2) Folgen des Widerrufs

a) Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben wir alle Zahlungen, die wir vom Kunden erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass vom Kunden eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

b) Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich eine andere Zahlungsart vereinbart.

c) Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 8 Haftung

(1) Unsere Haftung beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Kunden. Für Schäden an Räumlichkeiten haften wir für die Zeit unserer Anwesenheit an der Be- oder Entladestelle.

(2) Unsere Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Transportgutes ist auf einen Betrag von Euro 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Maßgebend für die Erstattung im Schadensfall ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Der Zeitwert entspricht dem Betrag, mit dem gleichartiges Gut unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen alt und neu angeschafft werden kann.

(3) Wir haften für Schäden, die wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben. Lassen sich der Wahrscheinlichkeit nach auch bei großer Sorgfalt die Schäden nicht vermeiden, so haften wir für keine Schäden. Bei Kleinschäden, die die Weiterverwendung der beschädigten Sache nicht verhindern, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung.

(4) Wir schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern

a) dies keine Garantien oder vertragswesentlichen Pflichten betrifft, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf,

b) es nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht,

c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleiben.

(5) Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Vertragstypisch sind die Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Der Kunde stellt uns von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen auf Grund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen geltend machen. Der Kunde übernimmt diesbezüglich auch unsere Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

§ 9 Haftungsausschluss nach §451g HGB

(1) Wir sind von unserer Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung des Transportgutes auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Kunden, sofern dieser vertraglich zur Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet ist;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Kunden, sofern dieser vertraglich hierzu verpflichtet ist;
4. Beförderung von nicht von uns verpacktem Gut;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern wir den Kunden auf die Gefahr einer möglichen Beschädigung vorher hingewiesen und dieser auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung von Tieren oder Pflanzen;
7. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerem Verderb oder Auslaufen, erleidet.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Wir können uns auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn wir alle uns nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet haben.

§ 10 Andere Haftungsausschlussgründe

(1) Wir sind von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung des Transportguts auf Umständen beruht, die wir auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen wir nicht abwenden konnten (unabwendbares Ereignis).

(2) Wir sind von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Transportguts durch ein Verschulden des Kunden, eine von ihm erteilte Weisung, sein ungeeignetes zur Verfügung gestelltes Werkzeug, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche wir keinen Einfluss haben. Das Gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von angemessenen Anwendungshinweisen oder fehlerhafter Behandlung des Kunden entstanden sind.

(3) Es besteht keinerlei Haftung für Beschädigungen an Gegenständen, die zum Zeitpunkt des Transportes bereits sämtliche Beschädigungen aufweisen. Bestehen an den Gegenständen vor dem Umzug Schäden oder deutliche Gebrauchsspuren, so sind wir nicht dazu verpflichtet, sie vor den Folgen sich weiter ausbreitenden Mängeln, Defekte oder Abnutzung zu schützen. Kratzer, kleine Abschürfungen und dergleichen sind übliche Abnutzungsspuren eines Umzugs, die nicht in die Beurteilung des Schadensumfanges einfließen.

(4) Handelt es sich bei einer Beförderung um gefährliches Umzugsgut, wobei der Kunde uns nicht rechtzeitig auf die Gefahr, die vom Gut ausgeht, hingewiesen hat, so hat der Kunde die kompletten Folgen eines solchen Transportes zu verantworten.

(5) Bei einer erhöhten Beanspruchung der Trageflächen sind wir von der Haftung befreit, sobald der entstandene Schaden nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch der uns zur Verfügung stehenden Mitteln zurückzuführen ist und der Kunde auf die Gefahr einer solchen Beförderung hingewiesen hat.

§ 11 Schadensprotokoll

(1) Für die Anzeige eines Schadens findet §438 HGB Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sollten auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll spezifiziert festgehalten werden.

(2) Schäden sind uns spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste müssen uns innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden, dabei hat der Kunde nachzuweisen, dass der Schaden unter unserer Obhut eingetreten ist.

(3) Die detaillierte Meldung der Schäden erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) innerhalb vorgesehener Fristen.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Trier ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten unter Einschluss von personenbezogenen Daten zu, soweit sie im Rahmen der Zweckbestimmung der Leistungserbringung erfolgt. Im Übrigen wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitteilen. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen wird der Kunde gesondert hingewiesen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln versuchen, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel ihrem Sinn nach am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand 09/2023